

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: - (2012)
Heft: 4

Artikel: Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie
Autor: Obrist, Beatrice
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILGESETZLICHE RECHTSÄNDERUNG _Das alte Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 hat ausgedient. Ab dem 1. Januar 2013 tritt an dessen Stelle das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Was bedeutet das?

Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie

Text// **BEATRICE OBRIST**

Lange wurde an diesem komplexen Regelwerk gearbeitet, nun tritt es endlich in Kraft. Es bringt im Kern positive Veränderungen. Dass die Selbstbestimmung und Autonomie jeder Bürgerin, jedes Bürgers gestärkt wird, ist sehr zu begrüßen, haben sich doch unsere Lebensumstände enorm verändert seit der Geburtsstunde des alten Rechts zu Beginn des letzten Jahrhunderts. Zum einen werden wir immer älter, und damit gehen unter anderem auch immer mehr Demenzerkrankungen einher. Beeinträchtigungen der Urteilsfähigkeit sind in diesem Zusammenhang das Thema. Für solche Situationen können mit verschiedenen Vorsorgemassnahmen bedeutungsvolle Weichen für die eigene Zukunft und die der Angehörigen gestellt werden. Andererseits haben wir heutzutage ganz andere Vorstellungen davon, worüber und wie wir selbst entscheiden möchten, zum Beispiel in Zusammenhang mit medizinischen Fragestellungen. Dank des neuen Gesetzes erhalten wir die Möglichkeit, unserem persönlichen Willen im Voraus Ausdruck zu verleihen und Angehörige und/oder nahe Bezugspersonen mit ins Boot zu holen, um so die Solidarität zu stärken.

DOCUPASS

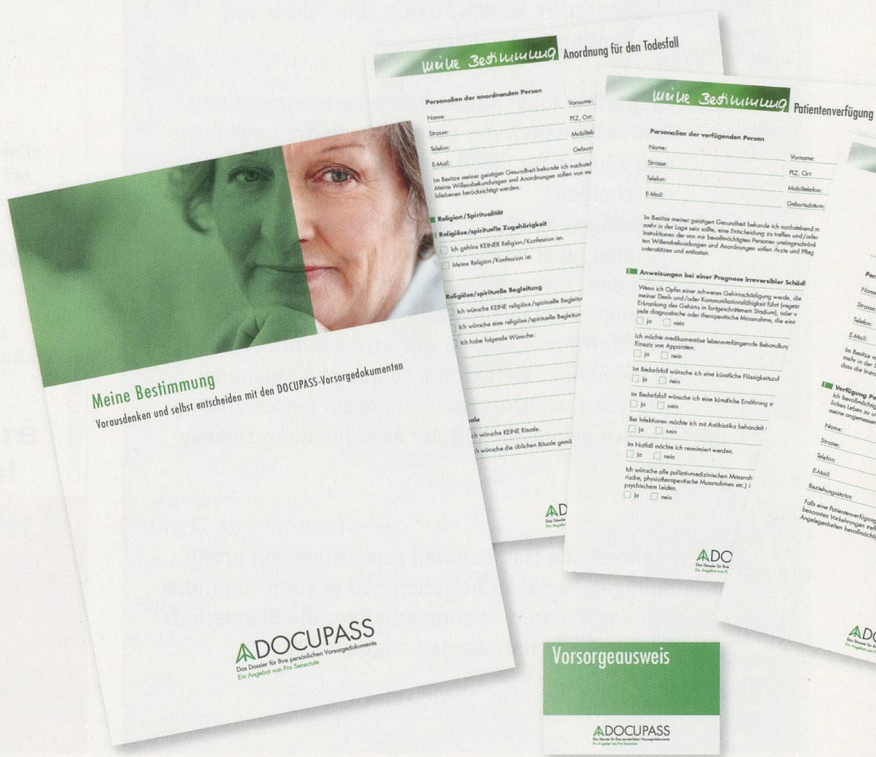
Pro Senectute hat mit dem Dossier DOCUPASS verschiedene nützliche Instrumente für die persönliche Vorsorge geschaffen. Darin enthalten sind Formulare für Patientenverfügung, Anordnungen für den Todesfall und Vorsorgeauftrag sowie ein Vorsorgeausweis. Verschiedene Leitfäden sorgen dafür, dass man sich im Dschungel von anspruchsvollen Fragestellungen nicht verliert. Sollten trotzdem in

Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Dokumente Unklarheiten bestehen, kann man sich jederzeit an die kostenlose Sozialberatung jedes Dienstleistungszentrums wenden.

Beispiele aus der Alltagspraxis

Anhand von drei Beispielen aus der Sozialberatung soll gezeigt werden, bei welchen Fragestellungen das Erwachsenenschutzrecht und die neuen Regelungen tangiert werden.

Das neue Erwachsenenschutzrecht gewährt mehr Spielraum für die persönliche Vorsorge. Die modularen Dokumente von DOCUPASS sind ein hilfreiches Instrument dazu.



//DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Folgende Punkte bilden den Kern des neuen Erwachsenenschutzrechts und stärken die Familien beziehungsweise Angehörigen oder nahe Bezugspersonen:

1. Ermöglichung der eigenen Vorsorge durch VORSORGEAUFTRAG und PATIENTENVERFÜGUNG

- > Wer soll meine rechtliche Vertretung sein, sollte ich aufgrund einer möglichen Urteilsunfähigkeit (durch Unfall oder Krankheit) nicht mehr in der Lage sein, meine Dinge selbst zu regeln?
 - Es können Vertrauenspersonen bestimmt werden, welche die rechtliche Vertretung übernehmen.
 - Es kann festgehalten werden, wer alltägliche Aufgaben zu erledigen hat, sollte eine Person diese nicht mehr selber erfüllen können (Post erledigen, Sorge um Haustiere und Pflanzen usw.)
 - Mit den Anordnungen für den Todesfall können alle Dinge geregelt werden, wie nach dem Ableben verfahren werden soll.
- > Wie soll meine medizinische Versorgung bei Krankheit aussehen?
 - Mit einer Patientenverfügung kann jede Person selber bestimmen und schriftlich festhalten, welche medizinischen Behandlungen dereinst gewünscht und akzeptiert werden oder nicht und ob lebensverlängernde Massnahmen zum Einsatz kommen sollen.

2. GESETZLICHE MASSNAHMEN zum Schutz von urteilsunfähigen Personen

- > Ehepartner (oder eingetragene Partnerinnen und Partner) erhalten das gesetzliche Vertretungsrecht und können für ihre Angehörigen sorgen und entscheiden.
- > Angehörige können über lebensverlängernde Massnahmen einer medizinischen Behandlung entscheiden, sofern keine Patientenverfügung oder kein Vorsorgeauftrag vorliegt.
- > Ein schriftlicher Betreuungsvertrag schützt Menschen in Heimen. Es werden die Voraussetzungen umschrieben, welche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohnenden zulässig sind.

3. Behördliche Massnahmen zum Schutz von urteilsunfähigen Personen bestehen neu in Form von individuell angepassten Beistandschaften. Die Beiratschaft und Vormundschaft werden abgeschafft.

- > Frau Huber sorgt sich, dass ihre betagte Mutter, die allein in ihrem eigenen Haus lebt, irgendwann die Post nicht mehr öffnen und die Rechnungen nicht mehr bezahlen kann. Was soll sie tun? Weil die Mutter keinerlei «auswärtige Hilfe» (zum Beispiel den Treuhanddienst von Pro Senectute Kanton Zürich) annehmen möchte, ist das Ausfüllen der Formulare «Vorsorgeauftrag» im DOCUPASS eine gute Möglichkeit, die Dinge ordnungsgemäss zu regeln. Die Mutter könnte ihre Tochter als rechtliche Vertretung einsetzen und bestimmen, dass diese im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Administration und weitere Belange für sie übernimmt (somit müsste keine Beistandschaft errichtet werden).
- > Ein kinderloses Ehepaar lebt in der eigenen Wohnung. Der Mann ist an einer Demenz erkrankt, und die Frau kümmert sich um ihn, besorgt die Einkäufe, den Haushalt und ist verantwortlich für alle weiteren Belange. Die hochbetagte Frau ist durch die Pflege völlig erschöpft und kann nach einem Spitalaufenthalt nicht mehr nach Hause zurückkehren, sondern muss in ein Pflegeheim übersiedeln. Der Mann möchte allein zu Hause wohnen bleiben und verweigert jegliche Hilfe. Mit Unterstützung von Spitex-Diensten ist denkbar, dass er noch für eine Weile zu Hause bleibt. Da das Ehepaar keine Kinder hat, muss für ihn eine Beistandschaft errichtet werden. Wenn er vor Beginn seiner Demenz, also solange er noch urteilsfähig war, eine Person bestimmt hätte, die für ihn die rechtlichen und administrativen Angelegenheiten im Falle einer Urteilsunfähigkeit an die Hand nimmt, hätte er gemäss dem neuen Erwachsenenschutzrecht noch selber über seine Zukunft bestimmen können.
- > Ein Mann erbte vor Jahren ein Haus von seinen Eltern, das nun auf seinen Namen lautet. Da er an einer Demenz erkrankt ist, musste er in ein Pflegeheim umziehen. Nach Heimeintritt musste die Frau Ergänzungsleistungen beantragen, um die Heimkosten bezahlen zu können. Da das Haus als Vermögensbestandteil gilt, muss es veräussert werden.
 - Nach dem alten Erwachsenenschutzrecht hätte für die Verwaltung und die Veräusserung des Hauses eine partielle Beistandschaft errichtet werden müssen.
 - Nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht könnte die Frau auf den Verkauf des Hauses Einfluss nehmen, wenn sie als rechtliche Vertretung bestimmt worden wäre. Der Hausverkauf müsste also nicht über die Beistandschaft abgewickelt werden.
- > Bezug: In jedem Dienstleistungszentrum von Pro Senectute Kanton Zürich. Die Adressen finden Sie in der Beilage AKTIV auf der Rückseite.
- > Preis: CHF 19.–, Versandkosten CHF 4.–
- > Oder Sie bestellen die Unterlagen online unter: www.pro-senectute.ch/Docupass